

Denkmäler in Bayern

Hinweise für Denkmaleigentümer



Inhalt

Vorwort	3
Vorwort	4
Was ist ein Denkmal?	5
Baudenkmäler	6
Bodendenkmäler	7
Bewegliche Denkmäler	8
Wie kommt ein Denkmal in die bayerische Denkmalliste?	9
Ist die Denkmalliste offen für Änderungen?	10
Wo kann ich die Denkmalliste einsehen?	11
Welche Folgen hat eine Eintragung in die Denkmalliste?	12
Was muss ich als Denkmaleigentümer oder Planer beachten?	13
Wie werden die Denkmaleigentümer unterstützt?	15
Wo kann ich mich näher informieren?	18

Impressum

Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt
für Denkmalpflege, April 2016

Texte: Andreas Baur, Walter Irlinger, Detlef Knipping,
Markus Ullrich

Redaktion: Astrid Hansen, Walter Irlinger

Satz, Layout, Bildbearbeitung: Susanne Scherff

Herstellung: DruckArt c/o Gebr. Geiselberger GmbH,
Kaufering

1. Auflage: April 2016, 10 000 Stück

Abbildungsnachweis

Umschlagvorderseite: Hans Peter Gartner,
Straubing (VZ)

Umschlagrückseite: BLfD, Michael Forstner (NZ)

S. 3: BLfD, Michael Forstner

S. 4: Roland Hoffmann

S. 5: BLfD, Luftbilddokumentation, 5843-36,
16.05.1989, Klaus Leidorf

S. 6: Oben: BLfD, Luftbilddokumentation,
6926/008, 9295-30, 01.08.2012,
Klaus Leidorf

Unten: BLfD, Michael Forstner

S. 7: Stadtarchiv Ingolstadt

S. 8: BLfD, Eberhard Lantz

S. 9: Oben: Geobasisdaten: Bayerische Ver-
messungsverwaltung, Bearbeitung
Hermann Kerscher

Unten: BLfD

S. 10: BLfD

S. 11: BLfD, Walter Irlinger

S. 12: Büro für Denkmalpflege, Monika Dietrich

S. 13: Landratsamt Straubing-Bogen,
Untere Denkmalschutzbehörde

S. 14: Klaus Leidorf, 14.10.2004

S. 15: BLfD, Titelbilder, Susanne Scherff

S. 16: BLfD, Bildarchiv

S. 17: BLfD, Luftbilddokumentation, 1 Ds 57520,
Klaus Leidorf

S. 19: BLfD, Bildarchiv

Vorwort

Das Gesicht unserer bayerischen Heimat wird entscheidend durch den Reichtum an Denkmälern geprägt. Denkmäler sind wertvolle Zeugnisse der Geschichte. Unser Ziel ist es, sie zu pflegen, zu bewahren und für die Zukunft zu erhalten. Sie stiften Identität und prägen das Erscheinungsbild unserer Städte und Dörfer oder ganzer Regionen. An ihnen lassen sich vergangene Lebenswelten von den ersten Spuren menschlicher Existenz bis zum 20. Jahrhundert verstehen, kurz: Durch Denkmäler wird die bayerische Geschichte erfahrbar und sie schaffen Identität.

Der Schutz und Erhalt der Denkmäler sind daher im Interesse der Allgemeinheit. Es geht dabei nicht nur um das äußere Erscheinungsbild, sondern auch darum, die Denkmäler mit Leben zu erfüllen und ihre Zukunft durch eine sinnvolle Nutzung zu sichern. Besondere Bedeutung kommt dabei natürlich den Eigentümern zu, denn sie leben mit und in den Denkmälern. Durch ihr Wirken werden die Zeugnisse unserer Geschichte bewahrt und für künftige Generationen erhalten. Die Information und Beratung der Eigentümer ist uns daher besonders wichtig. Hier gilt es, Fragen zu beantworten, Hilfestellungen zu geben und gemeinsam Lösungen zu finden. Die staatlichen Stellen sind dabei stark gefordert.

Die nun vorliegende Broschüre „Denkmäler in Bayern – Hinweise für Denkmaleigentümer“ liefert die grundlegenden Informationen. Es wird erläutert, wie ein Gebäude oder eine archäologische Fundstelle zum Denkmal wird, wie die Eigentümer und Kommunen in den Prozess eingebunden werden, wo man sich auf schnelle Art und Weise informieren kann und welche Möglichkeiten der



Unterstützung es gibt. Sie stellt einen weiteren Baustein unserer Bemühungen dar, die Transparenz staatlichen Handelns zu erhöhen, um das Verständnis für die reiche Denkmallandschaft Bayerns weiter zu steigern.

Dr. Ludwig Spaenle
Bayerischer Staatsminister für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Vorwort



Die Arbeit in der Denkmalpflege ist davon geprägt, gemeinsam mit Bürgern, Kommunen, Planern und Eigentümern eng zusammen zu arbeiten. Ziel ist es, für alle Partner tragbare Lösungen im Umgang mit unseren Denkmälern zu erreichen, wobei im Mittelpunkt unseres Tuns der Erhalt des baulichen und archäologischen Erbes steht. Gleichzeitig geht es auch darum, in die Zukunft zu blicken, um unseren Denkmälern eine Perspektive

zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, transparent und nachvollziehbar zu arbeiten.

In der Zusammenarbeit mit unseren Partnern spielt selbstverständlich die Beratung und Information der Eigentümer eine zentrale Rolle. Ihr Verständnis für die Besonderheiten trägt entscheidend zum Erhalt bei. Ziel ist es daher, noch stärker als

bisher für die Belange der Denkmalpflege zu werben und die Eigentümer verstärkt zu informieren, um ihnen eine vertiefte Identifizierung mit ihren Denkmälern zu ermöglichen.

Die vorliegende Broschüre „Denkmäler in Bayern – Hinweise für Denkmaleigentümer“ erläutert in kurzer Form die gesetzlichen Rahmenbedingungen und beschreibt anhand von Beispielen die verschiedenen Gruppen der Denkmäler. Der Weg, wie ein Objekt als Denkmal erkannt wird und die Verfahrensschritte der Eintragung in die Denkmalliste, werden ebenfalls erläutert. Vielfältige Recherchemöglichkeiten ergeben sich inzwischen durch den Bayerischen Denkmal-Atlas, der Beschreibungen, Fotos und Kartierungen im Internet leicht zugänglich zur Verfügung stellt.

Ich hoffe sehr, dass die Broschüre ihren Teil dazu beiträgt, unsere Arbeit transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil
Generalkonservator Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Was ist ein Denkmal?

Denkmäler sind Zeugnisse unserer Geschichte und nach dem Denkmalschutzgesetz gleichwertig, unabhängig davon, ob es sich um eine Kirche, ein Schloss oder eine Burgruine, ein Bauernhaus, eine Mühle, ein vorgeschichtliches Grabhügelfeld, eine Viereckschanze aus keltischer Zeit oder die unsichtbaren Spuren ehemaliger vorgeschichtlicher Siedlungen handelt. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz beschreibt daher

Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler in Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) grundsätzlich einheitlich.

Die Denkmaleigenschaft eines Objektes ergibt sich in Bayern, wie in der überwiegenden Zahl der Länder Kraft des Gesetzes und hängt nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab.



Die Altstadt von Regensburg: Bau- und Bodendenkmal, Ensemble und Welterbe

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus historisch abgeschlossenen Epochen (Art. 1 Abs. 2 DSchG). Ausstattungstücke gehören zu einem Baudenkmal, wenn sie z. B. Bestandteile einer historischen Raumkonzeption sind. Es gibt dabei keine Beschränkung auf kunsthistorisch bedeutsame und spektakuläre Bauten, denn Ziel des DSchG ist es, das historische Erbe in seiner ganzen Vielfalt darzustellen. Denkmäler können daher z. B. Kirchen, Klöster, Burgen und Schlösser, aber ebenso Bürger- und Bauernhäuser oder Wirtschaftsgebäude sein.

Daneben können aber nicht nur einzelne Gebäude, sondern auch historische Ortskerne, Stadtviertel, Straßen, Plätze und Gebäudegruppen als Ensembles Denkmaleigenschaft besitzen, wenn ein Orts-, Straßen- oder Platzbild insgesamt erhaltenswürdig ist (Art. 1 Abs. 3 DSchG). Ensembles zeichnet eine besondere Dichte historischer baulicher Anlagen im Erscheinungsbild aus.



Ensemble: Dinkelsbühl, Lkr. Ansbach



Baudenkmal: Scheßlitz, Lkr. Bamberg, Dillighaus

Bodendenkmäler

Als Bodendenkmäler werden alle Relikte aus vergangener Zeit definiert, die sich im Boden befinden oder befanden, unabhängig davon, ob es sich um in Originallage erhaltene Gruben, Mauern ehemaliger Siedlungen, Wälle von Befestigungen oder Bestattungen handelt. Als bewegliche Bodendenkmäler werden alle archäologischen Funde wie Keramik, Metallobjekte oder Grabbeigaben bezeichnet.

Bodendenkmäler stammen nach den Vorgaben des DSchG in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Sie zeugen somit wesentlich von Epochen der bayerischen Geschichte, zu denen keine oder nur wenige Schriftquellen überliefert sind (Art. 1 Abs. 4 DSchG).



Bodendenkmal: Grabhügel im Gerolfinger Eichenwald

Bewegliche Denkmäler

Auch bewegliche Sachen können als Denkmal eingetragen werden. Dies geschieht entweder auf Anregung des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, beispielsweise wegen ihrer Seltenheit oder ihres herausragenden Wertes für die Allgemeinheit (Art. 2 Abs. 2 DSchG). Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Denkmäler ist gering. In der Teilliste der beweglichen Denkmäler finden sich Objekte bzw. Objektsammlungen mit landesgeschichtlichem Bezug von der Vorgeschichte bis in das 20. Jahrhundert, wie eisenzeitliche Grabinventare, mittelalterliche Münzhorte, frühneuzeitliche Sakralgegenstände oder Straßenbahnen, Lokomotiven und Schiffe des 19. und 20. Jahrhunderts als technikgeschichtliche Zeugnisse der Entwicklung des Verkehrswesens.



Bewegliches Denkmal: Kaufbeuren, Lokomotive

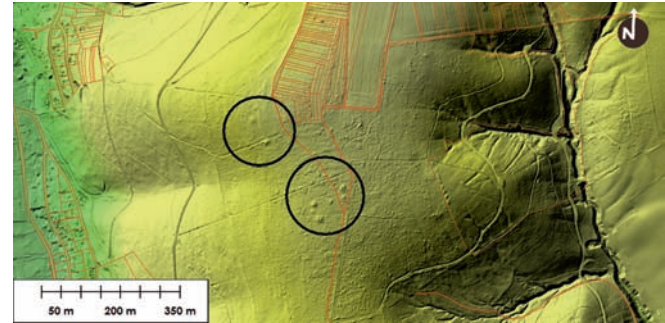
Wie kommt ein Denkmal in die bayerische Denkmalliste?

Derzeit sind rund 110 000 Baudenkmäler, darunter 871 Ensembles, und etwa 49 000 Bodendenkmäler nachrichtlich in der bayerischen Denkmalliste verzeichnet. Dazu kommen 63 Komplexe, die als bewegliche Denkmäler eingetragen sind (Stand 1. Februar 2016).

Die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste erfolgt mit Ausnahme der beweglichen Denkmäler durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde (Art. 2 Abs. 1 DSchG). Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich fachliche Gründe bei der Prüfung der Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage oder einer archäologischen Fundstelle beachtet werden. Eintragungen in die Denkmalliste können von den zuständigen Heimatpflegern, aber auch vom Eigentümer oder Dritten angeregt werden. Neuentdeckungen von Bodendenkmälern sind dem BLfD oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtend zu melden.

Die Anhörung der Gemeinde im Rahmen der Benehmensherstellung dient der Optimierung und zum Abgleich der fachlichen Informationen, die sich aus der speziellen Kenntnis vor Ort ergeben. Für die Eintragung eines Objektes in die bayerische Denkmalliste ist die Zustimmung der Gemeinde hingegen nicht erforderlich.

Der Eigentümer wird bei Nachträgen in die Denkmalliste vom BLfD über den Stand des Eintragungsverfahrens und die erfolgte Eintragung in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde kann den Eigentümer im Rahmen der Anhörung beteiligen.



Nachtrag eines Bodendenkmals. Mömlingen, Lkr. Miltenberg, Unterfranken. Entdeckung eines vorgeschichtlichen Grabhügel-feldes durch die Auswertung des Digitalen Geländemodells (DGM)

Nachtrag eines Baudenkmals. Dachau, Klosterstraße 5. Klosterschule, Südwestflügel, ehemaliges „Moll-Schlößl“ aus 1808 und Anbau von 1871

Ist die Denkmalliste offen für Änderungen?

Aufgrund ihres nachrichtlichen Charakters ist die Denkmalliste stets offen für Ergänzungen, Berichtigungen und Neuaufnahmen. So werden neue Erkenntnisse zu einem Denkmal in den Denkmallistentext eingearbeitet. Wird die Denkmaleigenschaft von baulichen oder archäologischen, von Menschen geschaffenen „Sachen oder Teilen davon“ erstmals erkannt, erfolgt ein Nachtrag in die Denkmalliste.

Verluste von baulichen Anlagen, z. B. durch Abbruch, oder von archäologischen Fundplätzen, z. B. durch Ausgrabung, führen dagegen auch zum Erlöschen der Denkmaleigenschaft und zur Streichung aus der Denkmalliste.



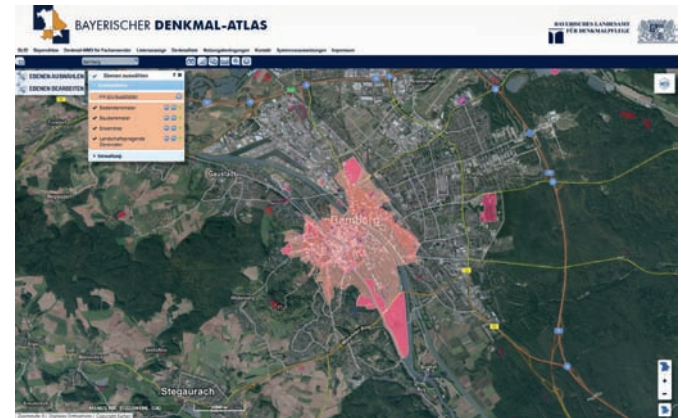
Odelzhausen-Taxa, Lkr. Dachau, Dorfstraße 26. Amtshaus von 1780

Wo kann ich die Denkmalliste einsehen?

Über den Stand der Denkmalliste informiert der **Bayerische Denkmal-Atlas**, der über die Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu erreichen ist: <http://www.blfd.bayern.de>. Dieses frei zugängliche Geoinformationssystem erlaubt es, die Denkmäler in einer Karte (topographische Karten, historische Karten) oder in digitalen Senkrechtfotos zu betrachten, Beschreibungen aufzurufen und zugleich je Gemeinde den Export eines Auszugs aus der Denkmalliste in Listenformat zu erstellen. Durch den Bayerischen Denkmal-Atlas ist es möglich, dass sich Kommunen, Planer und Bürger jederzeit umfassend über den Bestand der Denkmäler in Bayern informieren können. Alle Denkmäler sind flächenscharf abgebildet und durch den Listentext beschrieben.

Im Bayerischen Denkmal-Atlas sind die Baudenkmäler durch eine rosafarbene Kartierung dargestellt, Bodendenkmäler in rot und Ensembles in beige. Es ist auch möglich, nur einzelne Denkmälergruppen (z. B. die Bodendenkmäler) in der Kartierung anzuzeigen. Bis zum Abschluss des Benehmensverfahrens (siehe hier S. 9) sind die Denkmäler mit einer blauen Markierung, nach dessen Abschluss mit einer weißen Linie umrandet. Landschaftsprägende, in den Raum wirkende Denkmäler werden durch ein offenes strahlenförmiges Symbol markiert.

Im **BayernAtlas** können die in der Denkmalliste eingetragenen Objekte mit anderen Schutzgütern (z. B. aus dem Umweltschutz)



Bayerischer Denkmal-Atlas. Stadt Bamberg: Kartierung der Denkmäler, Darstellung inklusive der Ebenenverwaltung (aktiviertes Fenster mit Bau- und Bodendenkmälern, Ensembles, landschaftsprägenden Denkmälern) und Stand der Eintragsverfahren

oder auch konkrete Vorhaben (z. B. mit digitalen Bebauungsplänen) importiert und gemeinsam angezeigt werden: <http://www.bayernatlas.de>. Für Vorhabensträger werden dadurch verschiedene Betroffenheiten auf einen Blick sichtbar.

Auskünfte zum aktuellen Stand der Denkmalliste erteilt allein das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Welche Folgen hat eine Eintragung in die Denkmalliste?

Bei der bayerischen Denkmalliste handelt es sich um ein „nachrichtliches“ Verzeichnis. Dies bedeutet, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache vom Vorliegen der in Art. 1 Abs. 1 DSchG definierten Merkmale und nicht von der Eintragung in der Denkmalliste abhängig ist. Daher kann ein Objekt durchaus die Eigenschaften eines Denkmals besitzen und den Schutz des Gesetzes genießen, obgleich es noch nicht in die Liste eingetragen ist. Unmittelbare Rechtsfolgen ergeben sich aus der Eintragung in die Denkmalliste jedoch nicht.



Geiselhöring, Lkr. Straubing-Bogen, Schloss Sallach. Vor Beginn ...

Was muss ich als Denkmaleigentümer oder Planer beachten?



... und nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen

Veränderungen an Baudenkmalern und deren Ausstattung oder Maßnahmen im Ensemble bedürfen einer Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 DSchG). Das bedeutet keineswegs, dass Veränderungen am Äußeren oder im Inneren eines Baudenkmalers grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern, dass denkmalpflegerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Befindet sich auf einem Grundstück ein Bodendenkmal, ändert sich durch die Eintragung in die Denkmalliste nichts für die bisher ausgeübte Nutzung des Grundstücks. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 DSchG) wird nur dort notwendig, wo eine geplante Nutzungsänderung Bodeneingriffe erforderlich macht, die zu einem Verlust an Denkmalsubstanz führen.

Für die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird als staatliche Fachbehörde nach Vorgabe des Art. 15 DSchG dabei beteiligt.



Künzing, Lkr. Deggendorf.
Reste eines hölzernen Amphitheaters
aus der römischen Kaiserzeit

Wie werden die Denkmaleigentümer unterstützt?

Für Fragen im Zusammenhang mit der Denkmaleigenschaft, dem Umgang mit den Bau- und Bodendenkmälern, den Fördermöglichkeiten und für steuerliche Fragen stehen Ihnen die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne zur Verfügung.

Für Eigentümer von Baudenkmalern bestehen steuerliche Vergünstigungen im Rahmen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes und des Grundsteuergesetzes. Von besonderer Bedeutung sind die Vergünstigungen für die Aufwendungen zur Erhaltung von Baudenkmalern oder zu ihrer sinnvollen Nutzung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes (vgl. §§ 7i, 11b, 10f und 10g EStG). Die zur Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen erforderlichen Bestätigungen können beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege beantragt werden. Darüber hinaus beteiligt sich die öffentliche Hand durch Zuschüsse an den Kosten von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Im Bereich von Bodendenkmälern und in deren Nähe sollen Bodeneingriffe in die archäologische Substanz möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden. Der ungestörte Erhalt eines Bodendenkmals kann dabei z. B. durch Umplanungen oder konservatorische Überdeckungen erreicht werden. Planungskosten für denkmalerhaltende Maßnahmen und in geringerem Maße auch Kosten für erforderliche Ausgrabungen können bei privaten und kommunalen Vorhabenträgern durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege finanziell unterstützt werden.



Denkmalpflege Informationen, Sonderausgabe 1, „Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern“



Denkmalpflege Informationen, Sonderausgabe 2, „Maßnahmen an Baudenkmalern. Kooperation und optimaler Ablauf“



Überdeckung statt
Ausgrabung im
keltischen Oppidum
von Manching,
Lkr. Pfaffenhofen
a. d. Ilm



Altenerding, Lkr. Erding.
Ausgrabungsfläche in
einer frühgeschichtlichen
Siedlung, begrenzt auf
die unmittelbar vom Bau
betroffene Fläche

Wo kann ich mich näher informieren?

Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:

<http://www.blfd.bayern.de>

Hier finden Sie Ihre Ansprechpartner, fachliche Informationen und den aktuellen Text des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

Faltblätter und Broschüren sind kostenlos beim Landesamt oder per Download über das Internet zu beziehen:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020. Bewahren durch Erklären und Unterstützen. Denkmalpflege Themen Nr. 6/2015

http://www.blfd.bayern.de/medien/themen6_2020.pdf

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern. Denkmalpflege Informationen, Sonderausgabe 1/2008

<http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo1-2013.pdf>

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Baumaßnahmen an Baudenkmalern. Kooperation und optimaler Ablauf. Denkmalpflege Informationen, Sonderausgabe 2/2008

<http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo2-2013.pdf>

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Solarenergie und Denkmalpflege. Broschüre November 2012

http://www.blfd.bayern.de/medien/solarenergie_und_denkmalpflege.pdf

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bauvorhaben und Bodendenkmalpflege. Worauf Bauherren achten sollten.

Faltblatt 2010

http://www.blfd.bayern.de/medien/faltblatt_bv_und_bdpflege.pdf

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Aus gutem Grund. Bodendenkmalpflege in Bayern. Standpunkte – Ziele – Strategien. Mit Ratgeberteil für Bauherren. Denkmalpflege Themen Nr. 4/2013

<http://www.blfd.bayern.de/medien/bodendenkmalpflege-in-bayern.pdf>

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern: Energetische Modernisierung und Denkmalpflege. Broschüre 2009

<http://www.verwaltung.bayern.de/egov-portlets/xview/Anlage/3997382/EnergetischeModernisierungundDenkmalpflege.pdf>

Dienststellen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

München, Alte Münze (Hauptsitz)

Hofgraben 4, 80539 München

Telefon: 089 2114-0

Telefax: 089 2114-300

E-Mail: poststelle@blfd.bayern.de

Bamberg, Schloss Seehof

Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf

Telefon: 0951 4095-0

Telefax: 0951 4095-30

E-Mail: DST_Bamberg@blfd.bayern.de

Nürnberg, Kaiserburg

Burg 4, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 23585-0

Telefax: 0911 23585-28

E-Mail: DST_Nuernberg@blfd.bayern.de

Regensburg, Königliche Villa

Adolf-Schmetzer-Straße 1, 93055 Regensburg

Telefon: 0941 595748-0

Telefax: 0941 595748-70

E-Mail: DST_Regensburg@blfd.bayern.de



München, Alte Münze, Innenhof

Thierhaupten, ehem. Kloster Thierhaupten

Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten

Telefon: 08271 8157-10 / -33 / -58

Telefax: 08271 8157-50

E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de

Bauarchiv

Telefon: 08271/8157-10

Telefax: 08271/8157-55

E-Mail: bauarchiv@blfd.bayern.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter
<http://www.blfd.bayern.de>

